



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01. November 2006

1. Netzanschluss (NDAV §§ 5-9)

- 1.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.2 Für den erstmaligen Anschluss (Verbindung der Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz)) und bei einer Erhöhung/Erweiterung der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.
- 1.3 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses mit einem Mauerdurchbruch an das Niederdrucknetz bei Verwendung von Rohren mit einem Durchmesser bis zu DN 50 – ohne Oberflächenwiederherstellung des Rohrgrabens auf dem Grundstück – betragen:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bei Anschlusslängen bis 20 Meter auf dem Grundstück	1.240,00	1.475,60
Für jeden angefangenen Meter Mehrlänge	19,00	22,61

Als Anschlusslänge gilt die Länge des Anschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung. Sonderarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt auch, wenn der auf den öffentlichen Bereich entfallende Teil des Hausanschlusses länger als 12 Meter ist.

- 1.4 Für Ausschachtung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens werden dem Anschlussnehmer je lfdm (auf volle 10 cm auf- oder abgerundet) 5,00 Euro/netto – 5,95 Euro/brutto vergütet.
- 1.5 Für die Erstellung von Netzanschlüssen mit einem Durchmesser über DN 50 und Anschlüssen an das Mitteldruck- und Hochdrucknetz werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.6 Für die Erstellung eines Netzanschlusses, der vorübergehenden Zwecken dient (Baustellen, Schaustellungen usw.) sowie für seine spätere Beseitigung werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.7 Für Veränderungen am Netzanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen erforderlich werden, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 1.8 Bei alters- und zustandsbedingten Auswechslungen von Netzanschlüssen obliegt die Beauftragung eines zugelassenen Installationsunternehmens zur Wiedereinbindung der Gasinstallation in die seitens der SWD neu gebauten Anlagen dem Eigentümer. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer.
 - 1.9 Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze kann für die Erstellung des Netzanschlusses ein Festpreis vereinbart werden.
 - 1.10 Dem Antrag auf Erstellung oder Veränderungen eines Netzanschlusses müssen Kopien des amtlichen Lageplans und der Bauzeichnung beigelegt werden.
 - 1.11 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWD berechtigt, den Netzanschluss von den Verteilungsanlagen zu trennen oder auf andere Art still zu legen.
- 2. Baukostenzuschüsse (NDAV § 11)**
- Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben.
- 3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (NDAV § 14)**
- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist bei der SDW unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
 - 3.2 Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für das erstmalige Anbringen, das Entfernen oder das turnusmäßige Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden keine Entgelte erhoben.
 - 3.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder fehlender Voraussetzungen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für eine erneute Anfahrt sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung den Satz für eine Monteurarbeitsstunde von 56,00 Euro.
- 4. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)**
- 4.1 Für das Umsetzen einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird der Satz für eine Monteurarbeitsstunde von 56,00 Euro berechnet.
 - 4.2 Für den endgültigen Ausbau einer Messeinrichtung werden keine Kosten berechnet. Sie erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundstücks bzw. Wohnungseigentümers.
 - 4.3 Für das Auswechseln einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung einer Messeinrichtung wird der Satz für eine Monteurarbeitsstunde von 56,00 Euro sowie die Kosten der Messeinrichtung berechnet.
- 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen**
- 5.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung einer Messeinrichtung, werden ihm die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Berechnung der Kosten entfällt, falls die Prüfung der Messeinrichtung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.
- 6. Zahlungsverzug (NDAV § 23)**
- 6.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal, wie folgt, berechnen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die schriftliche Mahnung | 3,50 Euro |
| 2. für die Vorsprache eines Beauftragten der SWD | 12,00 Euro |

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV § 24)

7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten für eine Sperrung als auch für eine Entsperrung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal mit jeweils 35,70 Euro in Rechnung gestellt.

7.3 Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.2 Treffen die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu, beauftragt die SWD ein Vertragsinstallationsunternehmen mit der Durchführung der Dichtigkeitsprüfung und die diesbezügliche Terminabsprache:

- die Gasanlage wurde aufgrund von Verbindlichkeiten des Vertragspartners gesperrt und
- der Schuldner ist nicht mehr Nutzer/Mieter der Abnahmestelle und
- der Eigentümer bzw. ein neuer Anschlussnutzer wünschen die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage

In diesen Fällen hat der Anschlussnehmer, -nutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

7.4 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

7.5 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschal mit dem Satz einer Monteurarbeitsstunde von 56,00 Euro berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.6 Vor der Entsperrung einer Gasanlage ist – unabhängig von der Sperrdauer - die Durchführung einer Dichtigkeitsprüfung durch ein Vertragsinstallationsunternehmen erforderlich. Eine Entsperrung erfolgt nur, wenn die Gebrauchsfähigkeit der Gasanlage nach TRGI nachgewiesen wurde.

7.7 Das Installationsunternehmen ist vom Kunden zu beauftragen.

8. Steuerklausel

Zusätzlich zu den aufgeführten Nettobeträgen mit Ausnahme der Mahnkosten Ziffer 6.2 ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu Zeit 19 % zu zahlen.

9. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

Delmenhorst, im März 2009
Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) Fischstr. 32 – 34 27749 Delmenhorst